

Weisungen über Urlaube und Absenzen an Sportanlässen (Ski-, Wander- und Sporttage)

GRUNDLAGEN

- Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001, Stand 1. Februar 2018 (SRL 501)
- Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001, Stand 1. Februar 2018 (SRL 502)
- Richtlinien über Absenzen und Verspätungen an der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus vom 26. Juni 2007, Stand 13. Juli 2011

URLAUBE (vorhersehbare Absenzen)

Für Urlaubsgesuche an Sportanlässen gelten in Abweichung zu den ‚Richtlinien über Absenzen und Verspätungen an der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus‘ die folgenden Bestimmungen: Das Urlaubsgesuch kann nicht auf dem ordentlichen Urlaubsgesuch (pink, Bezug vom Sekretariat) eingereicht werden. Es muss bis spätestens **1 Woche vor dem Sportanlass schriftlich** an die organisierenden Lehrpersonen eingereicht werden und mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Datum, Name, Vorname, Klasse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin
- Grund für Abwesenheit, ausführlich dargelegt und begründet
- Bestätigung der Wichtigkeit des Termins durch Trainer, anbietende Organisation, etc.
- genaue Zeit der Abwesenheit (von ... bis)

Die organisierenden Lehrpersonen können solche Urlaube nach Rücksprache mit der Schulleitung bewilligen. Sie teilen den Gesuchsteller/innen den Entscheid bis spätestens zwei Tage vor dem Anlass mit.

Arzt- und Therapietermine, Trainings u. ä. sind keine genügenden Urlaubsgründe für Sportanlässe (ausser in Notfällen oder bei kurzfristigen Aufgeboten). Der Sportanlass ist im Terminkalender im Voraus festgelegt. Deshalb sind Arztkontrolltermine (Zahnarzt, Blutabnahme etc.) und auch Trainings im Voraus so zu planen, dass der Sportanlass nicht betroffen ist.

⇒ Beurlaubte arbeiten am Tag des Sportanlasses bis zum Zeitpunkt der Abwesenheit oder nach der Abwesenheit in der Schule (praktische Arbeit und Studium, ganzer Tag).

ABSENZEN (unvorhersehbare Absenzen)

Im Falle einer unvorhersehbaren Absenz (Krankheit, Unfall etc.) sind die organisierenden Lehrpersonen **und** das Schulsekretariat (041 485 80 20) morgens vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu benachrichtigen. Abmeldungen über andere Schüler/innen gelten nicht als Entschuldigung. Abmeldungen per SMS werden nicht akzeptiert.

Wer unentschuldigt oder mit nicht stichhaltigen Gründen an einem Sportanlass fehlt, verstösst gegen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die darauf erlassenen Richtlinien und muss mit einer disziplinarischen Massnahme gemäss SRL 502, § 47-49 rechnen (mind. einen Verweis und zwei Halbtage Zusatzarbeit).

Schüler/innen, die an einem Wintersporttag fehlen, holen den Wintersporttag an einem Samstag nach. Der Nachholtermin wird von der Schule festgelegt. Die Reise und weitere Billette für diesen Tag sind selbst zu organisieren und zu bezahlen. (Diese Bestimmung gilt nicht für beurlaubte Schüler/innen).

WEITERE BESTIMMUNGEN

Schüler/innen, die nicht an einem Sportanlass teilnehmen, aber an der Schule arbeiten, bleiben **den ganzen Tag** an der Schule. Der Tag (8.15 Uhr bis 17.00 Uhr) wird mit praktischer Arbeit in der Schule zu Gunsten der Schulgemeinschaft gemäss Vorgaben durch Hauswart und/oder Sekretariat verbracht (z.B. Bürohilfsarbeiten, Reinigungsarbeiten, Arbeiten draussen) und/oder für Studium und Schularbeit genutzt.

An Sportanlässen sind der Konsum von Alkohol und Nikotin sowie der Gebrauch von Musikabspielgeräten (z.B. iPod, MP3-Player) nicht erlaubt.

Für die Schulleitung

Für die FS Sport

Andreas Jöhl
ProrektorSascha Portmann
Vorstand FS Sport

Juli 2018